

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rth. Hein, Bad Ems.

Nr. 200

Diez, Dienstag den 28. August 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Bahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Export durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach

Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die bezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zuge stellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Be-

...einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.
Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6.
Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 7.
Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.
Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.
Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende, von Tilly.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 23. Aug. 1917.

Ausführungsanweisung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 und der Bekanntmachung über Obst vom 20. August 1917 ordnen wir hiermit für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Sicherung des Obstbedarfs für die Marmeladenfabrikation das Folgende an mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen als Uebergangsbestimmungen zu betrachten sind und so lang in Kraft bleiben, bis endgültige Anordnungen von uns veröffentlicht werden:

§ 1. Auf Grund des § 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1917 wird bestimmt, daß der Absatz von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 und die von ihr beauftragten Händler und Sammelstellen erfolgen darf. Die Bezirksstelle bestimmt, wohin der Versand geschieht.

Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu erfolgen. Bei Versendungen mit der Eisenbahn ist der Rechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

§ 2. Die Bezirksstelle kann Edelobst (Apfelobst Gruppe 1) von der Verpflichtung des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschließen und für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe erfolgt durch die Bezirksstelle nach Erhalt des Angebots der Ware oder auf Antrag des Besitzers. Anträge auf Freigabe sind — in dringenden Fällen telegraphisch oder telephonisch — an die Bezirksstelle zu richten.

Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obstsorte,
- b) Menge,
- c) Käufer.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, ein Großmarkt, eine Abnahmestelle oder ein zum Großhandel in Obst zugelassener Händler sein, der seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat. Bis auf weiteres ist nur der Antrag für Äpfel und Birnen zulässig, für Pflaumen und Zwetschen aber nicht. Der Versand der freigestellten Obstmengen darf nur nach Stationen des Regierungsbezirks Wiesbaden geschehen.

§ 3. Der Versand mit der Eisenbahn ist nur zulässig, wenn der die Sendung begleitende Frachtbrief den Genehmigungsvermerk der Obstbehörde trägt. Der Genehmigungsvermerk wird stets erteilt, wenn der Versand nach Verfügung der Bezirksstelle erfolgt.

Als Ausweis gegenüber der Ortsbehörde für die nach § 2 freigegebenen Mengen dient das Telegramm, welches die Freigabe ausspricht. Telephonische Freigaben werden daher stets telegraphisch bestätigt.

Für den Versand von Obst mit anderen Transportmitteln als der Eisenbahn, nämlich mit Wagen, Kahn oder Tieren, ist ebenfalls die Genehmigung der Ortsbehörde erforderlich, welche in diesen Fällen auf einem besonderen Formular ausgestellt wird.

§ 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. August 1917, insbesondere werden auch Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen mit den in der genannten Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem 25. August in Kraft.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege, Geheimer Regierungsrat.

M. 9567.

Diez, den 22. August 1917.

Bekanntmachung.

Der landsturmpflichtige Kaufmann Karl Bär, geboren am 1. September 1883 zu Balduinstein, der bis jetzt unermittelt oblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 1. Oktober 1917 bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Landsturmpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Genannte dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verlegung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsteher der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. 1. 9388.

Diez, den 22. August 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, All, Becheln, Berghausen, Bergaßau-Schneern, Bernroth, Bremberg, Burgschwalbach, Delligshofen, Drörsdorf, Dornholzhausen, Eertshausen, Eßighofen, Geißig, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Kaltenholzhausen, Kemmenau, Klingelbach, Rehbach, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Reiert, Schaumurg, Schiesheim, Seelbach, Sulzbach und Zimmerchied.

Betr. Feststellung der Vorräte an Früchten und Erzeugnissen aus der Ernte 1916.

Ich erlaube an meine Verfügung vom 13. August d. J., J.-Nr. 11. 9044, betr. Feststellung der Vorräte an Früchten und Erzeugnissen aus der Ernte 1916 und ersuche um Erledigung binnen 2 Tagen.

Behlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dudersadt.

Diez, den 22. August 1917.

Betr. Beschlagnahme der deutschen Schaffsur.

Wie mir mitgeteilt wird, wird von einer großen Anzahl Schafbesitzer die Schurwolle, deren Beschlagnahme und Bestandserhebung durch Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M., bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 1. Juli d. Js., Kreisblatt Nr. 152, angeordnet ist, zurückgehalten, ohne daß sie gemäß § 8 der erwähnten Bekanntmachung dem Webstoffmeldeamt der Kriegswollstoffabteilung des königlichen Kriegsministeriums in Berlin gemeldet wird. Die Schafwolle wird zur Herstellung von Militärtüchern dringend gebraucht, und ist

ihre Ablieferung vaterländische Pflicht. Soweit es sich um eigene Schaffsur handelt, darf sie im eigenen Haushalte nur dann versponnen und verbraucht werden, wenn das Kriegsministerium sie freigegeben hat. Dahingehende Anträge, die sich nur auf Mengen nicht über 5 Kg. beziehen können, sind an die eingangs erwähnte Stelle zu richten. Denselben ist unter genauer Angabe der Menge ein Muster der Wolle beizufügen.

Um feststellen zu können, ob sämtliche Schafbesitzer ihrer Veräußerungs- oder Meldepflicht nachgekommen sind, ersuche ich, mir unter Benutzung des untenstehenden Formulare bis zum 10. f. Mts. eine Nachweisung einzureichen, bezw. da, wo keine Schafhalter sind, Fehlanzeige zu erstatten.

Lfd. Nr.	Des Schafhalters		Zahl der vorhandenen		Es wurden abgeliefert Wolle kg.	Wohin erfolgte die Lieferung?	Ist die zurückbehaltene Wolle der Kriegswollbedarfsgesellschaft gemeldet?
	Name	Wohnort	Schafe	Lämmer			

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Vom 19. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird hinter § 16 als § 16 a folgende Vorschrift eingefügt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtige Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nr. 1690 R. Z.

Diez, den 22. August 1917.

Bekanntmachung.

Nach neuerer Bestimmung können auch Knappschäftsinvaliden und -Witwen, die durch den Krieg in eine bedürftige Lage geraten sind, aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung erhalten. Während also bisher nur solche Personen, die die Reichskriegsfamilienunterstützung erhielten, für Rechnung der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt werden konnten, können heute auch Knappschäftsinvaliden und -Witwen, die Niemand im Kriege haben und somit keine Reichsunterstützung erhalten, unterstützt werden. Unter Bezugnahme auf meine verschiedenen Ausschreiben über die außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen gebe ich den Herren Bürgermeistern von der neuen Bestimmung Kenntnis und ersuche Sie, Knappschäftsinvaliden und -Witwen, auch wenn sie Niemand im Kriege haben und keine Reichskriegsfamilienunterstützung erhalten, nach denselben Grundsätzen für Rechnung der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen, nach denen Angehörige von Kriegsteilnehmern unterstützt werden.

Die danach zu zahlenden Unterstützungen sind bei den monatlichen Anträgen der Unterstützungen besonders aufzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

J. B.:

Schön.

Egb.-Nr. 31. 1557.

Diez, den 24. August 1917.

An die Magistrate in Diez, Bad Ems u. Nassau u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat August verlieren am Sonntag, den 2. September d. Js. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 3. bis 30. September 1917, sind Ihnen durch die Druckerei bereits zugegangen; sie sind bis spätestens Montag, den 3. September an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diesenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 5. September ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Dieser Termin ist genau einzuhalten, andernfalls die ordnungsmäßige Versorgung der betreffenden Gemeinden in Frage gestellt ist.

Bis zum Samstag, den 8. September d. Js. ersuche ich mir zu berichten:

- Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden,
- Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Fragen genau und bestimmt bis zu dem genannten Zeitpunkt zu beantworten.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Betr.: Schutz der Feldmarken.

Auf Grund des § 96 des Belagerungszustandes vom 4. Juni 1851 verbiete ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, den von den Polizeibehörden erlassenen oder zu erlassenden Verboten, die Feldmarken oder Teile derselben bei Tag oder Nacht zu betreten, zuwiderhandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**XVIII Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

L. 6723. Diez, den 24. August 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeibehörden werden um Weiterbekanntgabe ersucht und zwar im Zusammenhange mit meiner wiederholt zu veröffentlichen Anordnung vom 26. Juli d. J., L. 5791, Kreisblatt Nr. 174.

**Der Landrat
J. B.:
Rimmermann.**

L. 6280. Diez, den 10. Aug. 1917.

**An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems,
Nassau und die Herren Bürgermeister der Land-
gemeinden des Kreises.**

Betrifft: Viehzählung am 1. September 1917.

Am 1. d. Mts. findet wieder eine allgemeine Viehzählung statt. Zu näheren Ausführungen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Februar 1917, L. 1292, Kreisblatt Nr. 50, sowie auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- und Gemeindeflisten abgedruckten Anleitungen für Zähler und Behörden. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Zählung ersuche ich Sie auch diesmal, dafür Sorge zu tragen, daß ein einwandfreies Ergebnis erzielt wird. Die erforderlichen Formulare sind Ihnen bereits zugegangen. Nachdruck ist sofort hier anzufordern. Die Einsendung des Zählungsmaterials, (2 Gemeindeflisten, die Urschrift und Reinschrift der Zählbezirkslisten) hat bis bestimmt zum 3. September d. J. durch Boten oder die Post, in letzterem Falle als Eilsendung, zu erfolgen. Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Viehzählung am 1. September 1917“ zu versehen.

**Der Königl. Landrat.
Fudersadt.**

Diez, den 23. August 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorsteher die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez zu gehen und erstatten.

Dazu ist der Betrag der im August gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-Pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 M.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohlfahrtspflege hinausgehende Mietsbeihilfe	95 M.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 M.
zus. 360 M.	

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 50, J.-Nr. 1030.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

Verlustlisten. Eine Aenderung im Bezug der deutschen Verlustlisten vom 1. Oktober d. J. ab wird durch eine Bekanntmachung des Kriegsministeriums angekündigt. Bis her waren die amtlichen Verlustlisten der Öffentlichkeit als tägliche Beilage zum Reichsanzeiger zugänglich. Vom 1. Oktober ab werden die Verlustlisten dem Reichs- und Staatsanzeiger nicht mehr beigegeben. Der Bezug der Verlustlisten durch die Post kostet 1,75 M. monatlich, dazu das übliche Bestellgeld. Zivildienststellen und Zivileinrichtungen, die der Verlustlisten zum Zwecke einer schnellen und zuverlässigen Bekanntmachung der Verluste nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften weiterhin bedürfen, können ihren Bedarf durch Vermittlung der zuständigen Postanstalten beim Kriegsministerium, Sanitätsdepartement, anmelden, soweit ihnen nicht bereits Listen überwiesen werden.

Eine vord. l. i. e. Dienstanweisung. Der sächsische Minister des Innern hat den Beamten zur Pflicht gemacht, im Verkehr mit dem Publikum, das vielfach gereizt scheint, Geduld und Selbstbeherrschung zu üben und ihm wenigstens in der Form freundlich und nachsichtig zu begegnen, auch wenn sich die Wünsche des Publikums häufig nicht erfüllen lassen. Zugleich spricht der Minister die Erwartung aus, daß auch die Allgemeinheit den Beamten, die infolge der jahrelangen Ueberarbeitung häufig in ihrer Gesundheit geschädigt seien, den schweren Dienst nicht durch Ungeduld oder übertriebene oder unberechtigte Beschwerden noch schwieriger machen werden.

Wie läßt sich Gas sparen? Lösche sämtliche Kessel-Flammen. Lasse große Brenner durch kleinere Lilliput- oder Zwergbrenner ersetzen. Halte jeden Brenner in Ordnung. Halte die Unterseite der Kochgefäße rein; Ruß ist schlechter Leiter. Benutze dünnwandige, flache Kochgefäße und nur solche mit Deckel. Stelle die Flamme so ein, daß sie nicht über den Boden des Kochgefäßes hinausschlägt, sondern den Bodenrand zwei Finger breit unberührt läßt. Benutze den Ringring für Kochgefäße, die größer sind, als der Kochplatten-ausschnitt. Drehe, sobald der Inhalt des Gefäßes kocht, den Gashahn zurück. Stelle nach dem Ankochen geeignete Kochgefäße übereinander und bedecke die oberen Gefäße mit Deckel und Tuchhaube. Bereite warmes Wasser in einem Topf, der statt des Deckels auf das Kochgefäß gesetzt wird, und erwärme das Wasser nicht über die notwendige Temperatur. Zumindest von kochendem zu kaltem Wasser ist unvorteilhafter, als die Erwärmung der ganzen Wassermenge. Benutze nach dem Ankochen zum Garkochen die Kochliste, die Stunden-lange Feuerung unnötig macht und am besten zur Gasersparnis beiträgt. Brenne den Gasofen nicht bei offenem Fenster.

Vom Büchertisch.

Das Abonnement auf die Megendorfer Blätter kann jederzeit begonnen werden. Der Abonnementspreis beträgt ohne Porto M 3 — vierteljährlich; jedes Postamt und jede Buchhandlung nehmen Bestellungen, auch auf einzelne Monate, an. Wer es nicht gerade auf neue Nummern abgesehen hat, der lasse sich vom Verlag, München, Berufsstraße 5 gegen Einsendung von 50 Pfennigen (mit Porto 70 Pfg.) einen geschmackvoll ausgestatteten, mehrere Nummern umfassenden Probeband kommen. Er findet eine Fülle von Lesestoff darin.